

## Antrag S02.006.1: Änderungsantrag zu S02

Änderungsantrag zu S02

Antragsteller\*in:

LV Rheinland-Pfalz

Der Parteitag möge beschließen:

### Zeile 6 - 7

6 § 17 (6) Anträge, welche von Landes-, Kreis- und Ortsverbänden, die mindestens ~~1/500~~  
7 ~~der~~ 125 Mitglieder der Partei, die zum Zeitpunkt der Feststellung der Delegierten für den  
8 Bundesparteitag Mitglied waren, repräsentieren, bundesweiten Zusammenschlüssen, Organen der  
9 Partei, Kommissionen des Parteitages oder mindestens von 25 Delegierten gestellt  
10 werden, sind durch den Parteitag zu behandeln oder an den Parteivorstand bzw. den  
Bundessausschuss zu überweisen.

### Begründung

Die durch den Parteivorstand gewählte Formulierung von 1/500 lässt aus unserer Sicht zu viel Interpretationsspielraum offen und schafft damit eine Lösung, welche Tür und Tor für Schiedsverfahren und Meinungsverschiedenheiten öffnet, da völlig unklar ist, zu welchem Zeitpunkt die 1/500 gelten.

Je nachdem zu welchem Zeitpunkt dieses Quorum angelegt wird, kann sich eine erhebliche Verschiebung in der Hürde der Antragsstellung ergeben, sodass Antragssteller:innen evtl. gar nicht wissen, ob ihr Antrag nun das Quorum erfüllt oder nicht.

Ohne die Einfügung eines Stichtages, bspw. „1/500 zum 31.12. des Vorjahres“ oder „1/500 zum Zeitpunkt der Antragstellung“ wird diese Hürde zu einem intransparenten Instrument. Weiterhin müsste aus unserer Sicht den Mitgliedern und Gliederungen der Partei jeweils mitgeteilt werden, was 1/500 bedeutet, damit diese wissen, ob ihr Antrag nun wunschgemäß gestellt ist oder nicht.

Um all dies zu umgehen, sprechen wir uns für eine eindeutige Zahl aus, mit der jede und jeder kalkulieren kann, und einem eindeutigen Datum, hier die Feststellung der Delegierten zum Bundesparteitag, um diese Unklarheiten zu beseitigen und für jede und jeden die Antragsstellung zu erleichtern.

## Antrag S03.008.1: Änderungsantrag zu S03

Änderungsantrag zu S03

Antragsteller\*in:

Andreas Hein-Foge (LV Bremen, KV Nord-West)

Der Parteitag möge beschließen:

### Zeile 8

6 § 36 (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung  
7 ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller  
8 wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung  
9 (LandesvertreterInnenversammlung), ab 1.000 Mitgliedern im Landesverband in jedem Fall als  
besondere  
9 Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (LandesvertreterInnenversammlung).

### Begründung

Warum sollen Landesverbände, die beispielsweise 900 Mitglieder haben, keine Vertreter\*innenversammlung durchführen dürfen? Das wurde bei der Formulierung des Antrages offenbar nicht bedacht und mit vorliegendem Änderungsantrag geheilt, so dass auch kleine Landesverbände die Chance haben, eine Vertreter\*innenversammlung zur Wahl der Landesliste durchzuführen.

## Antrag S04.001.1: Änderungsantrag zu S04

Änderungsantrag zu S04

**Antragsteller\*in:**

Andreas Hein-Foge (LV Bremen, KV Nord-West)

Der Parteitag möge beschließen:

### Zeile 1

1 Nach § 31 der Bundessatzung wird ein § 31a. wie folgt nicht eingefügt:

### Begründung

Bislang konnte der PV oftmals nicht erkennen, ob ein Satzungs- oder Gesetzesverstoß vorliegt. Und da soll er dann Beschlüsse von Landesverbänden für nichtig erklären dürfen. Haben wir dafür nicht das Verfahren vor der Schiedskommission?

Die Satzungsänderung kommt ohne Begründung daher. Es ist völlig unklar, was diese Eingriffsmöglichkeit in die Belange der Landesverbände (und Kreisverbände) bezwecken soll.

Den Mumpitz dieser Änderung können wir dann auch einfach sein lassen.

Zur Problematik eines eventuellen Konfliktes dieser Satzungsänderung mit dem Parteiengesetz §3 muss sich da gar nicht mehr geäußert werden.

## Antrag S05.008.1: Änderungsantrag zu S05

Änderungsantrag zu S05

**Antragsteller\*in:**

Bundesausschuss

Der Parteitag möge beschließen:

### Zeile 8

7 § 16 (11) Dem Parteitag gehören mit beratender Stimme weiterhin die Mitglieder des  
8 Parteivorstandes, ~~das Präsidium~~ des Bundesausschusses sowie die Mitglieder des  
9 Bundesfinanzrates, der Bundesschieds- und der Bundesfinanzrevisionskommission, die  
10 Vorsitzenden bzw. Sprecher\*innen der Landesverbände, die Mitglieder in den Organen  
11 der Europäischen Linken (EL) sowie die Vorstände der Gruppe der Partei im  
12 Europäischen Parlament und der Fraktion im Deutschen Bundestag an.

### Begründung

Gemäß der Satzung § 14 Abs. 1 ist der Bundesausschuss neben dem Parteitag, dem Parteivorstand ein Organ der Bundespartei im Sinne des Parteiengesetzes.

Mit dem Antrag S 05 ist beabsichtigt, den Mitgliedern des Bundesausschusses das Recht auf Teilnahme mit beratender Stimme an Parteitag zu entziehen und nur noch dem Präsidium des Bundesausschusses zuzugestehen. Das wird Aufgabe, Funktion und Stellung des Bundesausschusses

im Verhältnis der Bundesorgane zueinander nicht gerecht. Darüberhinaus ist der Bundesausschuss gemäß § 21 Abs. 1 das Organ der Gesamtpartei mit Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Parteivorstand. Auch diese Aufgabe gebietet es, die Rechte der Mitglieder des Bundesausschusses in Bezug auf die Teilnahme an den Parteitag nicht schwächer auszugestalten als die der Mitglieder des Parteivorstandes.

Der Bundesausschuss hat die satzungsmäßige Aufgabe, das Zusammenwachsen der Partei zu fördern. Um das leisten zu können, sind Zusammensetzung und Arbeitsweise des Bundesausschusses darauf ausgerichtet, die Gesamtpartei in ihrer Vielfalt abzubilden und die verschiedenen Sichtweisen und Erfahrungen im Diskurs zur Geltung zu bringen.

Gemäß der Satzung § 23 Abs.4 regelt die Satzung die Aufgaben des Präsidiums, das als reines Arbeitsgremium ausgestaltet ist. Seine Aufgaben erschöpfen sich darin, die Sitzungen einzuberufen und zu leiten sowie mit zwei Vertretern beratend an den Sitzungen des PV teilzunehmen. Damit wäre es unvereinbar, Sprecher zu benennen, die eine herausgehobene Position nach außen einnehmen. Mit dem vorliegenden Vorschlag, dass künftig anstelle aller Mitglieder nur das Präsidium des Bundesausschusses mit beratender Stimme am Parteitag teilnehmen solle, würden die Mitglieder des Präsidiums – entgegen der eigentlichen Intention und zum Nachteil für die satzungsgemäßen Aufgaben – doch hierarchisch herausgehoben und der Bundesausschuss als Kollektivorgan der Partei in seinen Rechten beschnitten.

Der Bundesausschuss berät über grundsätzliche politische Fragen, er beschließt den jährlichen Finanzplan auf Vorschlag des Parteivorstandes und beschließt über die Anträge, die durch den Parteitag an den Bundesausschuss überwiesen werden. Der Bundesausschuss hat damit ähnliche Aufgaben wie der Parteitag, der als höchstes Organ der Partei über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen sowie Grundsatzfragen der Finanzierung der Partei sowie über an ihn gerichtete Anträge berät. Der Bundesausschuss ist der "Kleine Parteitag" zwischen den Tagungen des Parteitages. Für eine größtmögliche politische Wirksamkeit der Arbeit beider Organe ist die Teilnahme der Mitglieder des Bundesausschusses an den Beratungen der Parteitage unverzichtbar.

Parteitage sind bisher die einzige Gelegenheit, bei der alle drei Bundesorgane miteinander unmittelbar in den Austausch treten können. Das soll beibehalten werden.

## Antrag S10.001.1: Änderungsantrag zu S10

Änderungsantrag zu S10

Antragsteller\*in:

Maja Tegeler

Der Parteitag möge beschließen:

### Zeile 1 - 2

- 1 ~~hinter „Frauen“~~ FLINTA-Personen, also Frauen, Lesben, Inter\*, nicht-binäre, trans\* und Agender-Personen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und
- 2 ~~Frauenplenen~~ LINTA-Plena einzuberufen.“

### Begründung

Wir sollten endlich geschlechtlicher Diversität auch in unserer Satzung gerecht werden.

## Antrag S11.005.1: Änderungsantrag zu S11

Änderungsantrag zu S11

**Antragsteller\*in:**

Maja Tegeler

Der Parteitag möge beschließen:

**Zeile 5 - 6**

- 5 (2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei ist ~~Frau~~LINTA-Personen, unter der Voraussetzung
- 6 entsprechender Wortmeldungen, nach jedem Redebeitrag, bei dem keine ~~Frau~~LINTA-Person gesprochen
- 7 hat, das Wort zu erteilen.

## **Antrag S13.001.1: Änderungsantrag zu S13**

Änderungsantrag zu S13

**Antragsteller\*in:**

Partei Vorstand

Der Parteitag möge beschließen:

**Zeile 1**

- 1 Ersetzung: Das Wort „Divisorenverfahren“ durch „Höchstzahlverfahren“ **ersetzen**.

Am Ende des letzten Satzes in §16 (6) wird angefügt: „..., sofern die jeweilige Landessatzung nichts anderes bestimmt.“

### **Begründung**

Diese zweite Änderung im §16 (6) war bereits in den Anträgen zur Satzungsänderung des Parteivorstands für die Tagung des Bundesparteitages in Leipzig eingereicht, diese wurden aber mangels Zeit nicht behandelt. In der jetzigen Satzungskommission wurde dieser Vorschlag daher wieder aufgegriffen und war dort auch unstrittig. Leider ist bei der redaktionellen Erstellung der Änderungsanträge für den PV diese beabsichtigte zweite Änderung zu §16 (6) verloren gegangen. Sie möge jetzt über einen Änderungsantrag wieder aufgenommen und beim Bundesparteitag in Erfurt beschlossen werden.

*Hier die ursprüngliche inhaltliche Begründung zur vorgeschlagenen Satzungsänderung:*

*Die bisherige Regelung schrieb den Landesverbänden vor, dass diese ihre Bundesparteitagsdelegierten zwingend paarweise vergeben müssen (analog). Das heißt, dass bei Überschreiten einer bestimmten Mitgliederzahl, die ein weiteres Mandat rechtfertigt, gleich zwei weitere Mandate vergeben werden. Dies kann insbesondere bei Landesverbänden mit besonders unterschiedlich mitgliederstarken Kreisverbänden (bzw. Delegiertenwahlkreisen) zu Verzerrungen in der Repräsentanz der Mitglieder auf dem Parteitag führen. Mitglieder in Kreisverbänden, denen eigentlich nur knapp ein weiterer Delegierter zustünde, werden durch gleich zwei weitere Delegierte repräsentiert. Damit vertreten dann die Delegierten des Kreisverbandes viel weniger Mitglieder als die Delegierten eines anderen Kreisverbands, der die notwendige Mitgliederzahl für ein weiteres Mandat knapp nicht erreicht.*

*Abhilfe kann ein Delegiertenschlüssel schaffen, der bei Überschreiten einer bestimmten Mitgliederzahl nur ein weiteres Mandat an den Kreisverband vergibt, statt gleich zwei weiteren Mandaten. Dazu muss den Landesverbänden aber die Möglichkeit gegeben werden, einen solches Verfahren in ihren jeweiligen Landessatzungen festzuschreiben.*

# Antrag S14.011.1: Änderungsantrag zu S14

Änderungsantrag zu S14

Antragsteller\*in:

Parteivorstand

Der Parteitag möge beschließen:

## Zeile 11 - 18

- 11 (c) In ~~durch ein externes Aufklärungsgremium festgestellten~~ Fällen sexueller und  
12 ~~rassistisch~~diskriminierender Übergriffe ~~kann der Parteivorstand mit 2/3 seiner Mitglieder nach~~  
13 ~~Information an den zuständigen Kreis und Landesvorstand das Ruhen sämtlicher oder~~  
14 ~~einzelner Ämter und Funktionen sowie das Ruhen sämtlicher oder einzelner~~  
15 ~~Mitgliederrechte vorläufig anordnen. Die Bundesschiedskommission gegen das Leben, die~~  
körperliche Unversehrtheit oder die Ehre von Personen, in denen eine schwere Schädigung der  
Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein  
schnelles Eingreifen erfordert, kann der Parteivorstand mit 2/3 seiner Mitglieder das Ruhen von  
Parteiämtern und/oder sonstigen Mitgliedschaftsrechten vorläufig anordnen. Das betroffene  
Mitglied sowie die Bundesschiedskommission sind unverzüglich  
16 ~~über den Beschluss zu informieren und hat binnen sechs Wochen ein Schiedsverfahren~~  
17 ~~zur endgültigen Entscheidung zu eröffnen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die~~  
18 ~~Schiedskommission.~~  
Die Anordnung gilt ~~der Beschluss des Parteivorstandes~~ gleichzeitig als Antrag auf die  
Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens.

## Begründung

Der Parteivorstand will mit dieser Neuregelung dem Schutz der Betroffenen von sexuellen und diskriminierenden Übergriffen Rechnung tragen. Die zunächst gewählte Formulierung wurde auf ihre Rechtssicherheit geprüft und durch die neue Regelung in diesem Änderungsantrag ersetzt. Denn das Parteiengesetz setzt für Parteiordnungsmaßnahmen sehr enge Grenzen und nimmt ausschließlich den Schutz der Partei in den Fokus. Auch wenn der Parteivorstand nicht darauf hinauswill, dass sexuelle und diskriminierende Übergriffe nur deshalb verurteilt werden, wenn oder weil sie die Partei schädigen, muss der Schaden für die Partei mit aufgeführt werden, damit die Formulierung in der Rechtsprechung Bestand hat.

# Antrag S14.011.2: Änderungsantrag zu S14

Änderungsantrag zu S14

Antragsteller\*in:

KV Frankfurt am Main

Der Parteitag möge beschließen:

## Zeile 11 - 18

- 11 (c) In ~~durch ein externes Aufklärungsgremium festgestellten~~ Fällen sexueller ~~und~~  
12 ~~rassistischer~~oder diskriminierender Übergriffe ~~kann der Parteivorstand mit 2/3 seiner Mitglieder~~  
~~nach~~  
13 ~~Information an den zuständigen Kreis und Landesvorstand das Ruhen sämtlicher oder~~  
14 ~~einzelner Ämter und Funktionen sowie das Ruhen sämtlicher oder einzelner~~  
15 ~~Mitgliederrechte vorläufig anordnen. Die Bundesschiedskommission~~in denen eine schwere  
Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist

- ~~unverzöglich~~  
16 ~~über den Beschluss zu informieren und hat binnen~~ und das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann der Parteivorstand mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder das vorläufige Ruhen von Parteiämtern und / oder sonstigen Mitgliedschaftsrechten vorläufig für längstens sechs Wochen ein Schiedsverfahren-  
17 ~~zur endgültigen Entscheidung zu eröffnen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch~~ Monate anordnen. Das betroffene Mitglied sowie die  
18 ~~Schiedskommission~~ Bundesschiedskommission sind unverzüglich zu informieren. Die Anordnung gilt ~~der Beschluss des Parteivorstandes~~ gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens.

## Begründung

erfolgt mündlich

## Antrag S14.011.3: Änderungsantrag zu S14

Änderungsantrag zu S14

Antragsteller\*in:

KV Frankfurt am Main

Der Parteitag möge beschließen:

### Zeile 11 - 18

- 11 (c) In ~~durch ein externes Aufklärungsgremium festgestellten~~ Fällen sexueller ~~und~~  
12 ~~rassistischer~~ oder diskriminierender Übergriffe in denen eine schwere Schädigung der Partei  
eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein  
schnelles Eingreifen erfordert, kann der Parteivorstand mit der Mehrheit von 2/3 seiner  
Mitglieder ~~nach-~~  
13 ~~Information an den zuständigen Kreis und Landesvorstand das Ruhen sämtlicher oder~~  
14 ~~einzelner Ämter und Funktionen sowie das Ruhen sämtlicher oder einzelner~~  
15 ~~Mitgliederrechte~~ das vorläufige Ruhen von Parteiämtern und / oder sonstigen  
Mitgliedschaftsrechten vorläufig anordnen. Die Bundesschiedskommission ist unverzüglich  
16 ~~über den Beschluss zu informieren und hat binnen~~ für längstens sechs ~~Wochen ein-~~  
~~Schiedsverfahren-~~  
17 ~~zur endgültigen Entscheidung zu eröffnen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die~~  
18 ~~Schiedskommission~~ Monate anordnen. Das betroffene Mitglied sowie die  
Bundesschiedskommission sind unverzüglich zu informieren. Die Anordnung gilt ~~der Beschluss-~~  
des Parteivorstandes; gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens.

ergänzen durch:

Satzungstext alt:

### Kapitel 2: § 3 Die Basis der Partei:

(4) Ein Mitglied kann nur von einer Schiedskommission nach Durchführung eines ordentlichen Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

ergänzen durch:

Anstelle eines Parteiausschlusses kann bei minderschweren Fällen auch die Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen und/oder das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren angeordnet werden.

ergänzen durch:

Satzungstext alt:

**Kapitel 6, § 37 Schlichtungs- und Schiedsverfahren hinzufügen:**

(4) Die Bundesschiedskommission schlichtet und entscheidet erst- und letztinstanzlich Streitfälle zwischen Landesverbänden sowie zwischen Bundesorganen der Partei einerseits und einzelnen Mitgliedern, Gebietsverbänden, Zusammenschlüssen oder anderen Bundesorganen andererseits.

Ergänzen durch:

Sie entscheidet erst- und letztinstanzlich über Ausschlüsse aus der Partei, die Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen und/oder das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren.

ergänzen durch:

Satzungstext alt:

**Kapitel 6, § 37 Schlichtungs- und Schiedsverfahren hinzufügen:**

(5) Landesschiedskommissionen schlichten und entscheiden Streitfälle, soweit nicht die Bundesschiedskommission oder eine Schlichtungskommission zuständig ist oder wenn die Schlichtung im Kreisverband gescheitert ist. Sie entscheiden erstinstanzlich über Widersprüche gegen die Ablehnung von Mitgliedschaften und über Ausschlüsse aus der Partei.

ergänzen durch:

... sowie über die Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen und/oder das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren.

ergänzen durch:

Satzungstext alt:

**Kapitel 6, § 37 Schlichtungs- und Schiedsverfahren hinzufügen:**

(7) Schiedskommissionen können im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens

(a) Maßnahmen anordnen, die der Wiederherstellung der satzungsmäßigen Ordnung in der Partei dienen

(b) Mitglieder nach § 3 Absatz 4 aus der Partei ausschließen.

ergänzen durch:

... oder die Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen und/oder das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren beschließen.

## **Begründung**

Änderung § 18:

Im Parteiprogramm steht: „DIE LINKE versteht sich als Partei mit sozialistischem und feministischem Anspruch.“ Um Verhalten zu sanktionieren, das diesem Anspruch widerspricht, müssen niedrigschwellige Möglichkeiten geschaffen werden, die gleichzeitig demokratische Grundsätze politischer Teilhabe nicht aushebeln.

Durch diese Satzungsänderung wird die Möglichkeit eröffnet, schnell wirkende, vorläufige und zeitlich begrenzte Maßnahmen bei Fällen sexueller oder diskriminierender Übergriffe ergreifen zu können.

Durch ein anschließendes Schiedsverfahren folgt eine endgültige Entscheidung.

Ergänzende Satzungsänderungen:

Die Einführung einer Übergangsregelung ist nicht ausreichend im Sinne Betroffener. Der

Parteiausschluss als einzige Maßnahme gegen sexuelle und diskriminierende Übergriffe entspricht nicht der Differenziertheit der möglichen Übergriffe. Niedrigschwelligere Maßnahmen sind bei Übergriffen minderer Schwere anzuwenden. Bisher ist der Parteiausschluss die einzige Maßnahme, die ergriffen werden kann.

Im Bewusstsein der Parteigeschichte und der Problematik innerparteilicher Sanktionsmöglichkeiten müssen Parteistrafen transparent gehandhabt, Regelungen klar aufgestellt und Schwellen nicht zu niedrig angesetzt werden. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sind der Schwere des Übergriffs angepasste Maßnahmen der Ultima Ratio des Parteiausschlusses vorzuziehen.

Aus diesen Gründen wird durch diese Satzungsergänzung die Möglichkeit zur Verhängung niedrigschwelligerer Maßnahmen eröffnet.

## Antrag S015.1.1: Änderungsantrag zu S15

Änderungsantrag zu S15

Antragsteller\*in:

KV Wartburgkreis, KV Eisenach

Der Parteitag möge beschließen:

### Zeile 1 - 2

+ ~~Nach § 7 Innerparteiliche Zusammenschlüsse wird ein neuer § 7a~~

2 ~~Bundesarbeitsgemeinschaften eingefügt. Er hat folgenden Wortlaut:~~

1. Der Parteivorstand wird beauftragt sich durch alle aktuellen Bundesarbeitsgemeinschaften bestätigen zu lassen, dass diese §7 der Bundessatzung entsprechen und aktiv sind.
2. Bundesarbeitsgemeinschaften die dem §7 der Bundessatzung nicht entsprechen sind entweder aufzulösen, oder müssen alle zwei Jahre erneut durch den Parteivorstand überprüft werden.
3. Die Bundesarbeitsgemeinschaften sind daraufhin zu prüfen, ob mehrere Bundesarbeitsgemeinschaften sich im selben Themenfeld betätigen. Hier sind Bundesarbeitsgemeinschaften zusammenzuführen, um Kräfte und Ressourcen zu bündeln.
4. Binnen einer Frist von zwei Jahren erarbeitet der Parteivorstand aus den gesammelten Erkenntnissen eine Vorlage für ein BAG-Statut und legt dieses dem Parteitag zur Abstimmung mit einfacher Mehrheit vor.
5. Der Parteivorstand erarbeitet, binnen einer Frist von zwei Jahren, einen Vorschlag eines überarbeiteten §7 der Bundessatzung, und legt diesen dem Parteitag zur Abstimmung mit einfacher Mehrheit vor.
6. Der Parteivorstand beauftragt die Landesverbände damit, analog zu diesem Vorgehen auf Bundesebene, die Landesarbeitsgemeinschaften ebenso zu überprüfen.

### Zeile 3 - 24

3 ~~§ 7a Bundesarbeitsgemeinschaften~~

4 ~~(1) Die Bundesarbeitsgemeinschaften sind Gremien zur fachpolitischen Vernetzung und~~

5 ~~der Erarbeitung von fachlichen Konzepten und Strategien. Aus der Zusammenarbeit von~~

6 ~~Delegierten der Landesverbände sowie Interessierten innerhalb und außerhalb der~~

7 ~~Partei entwickeln sie inhaltliche Positionen. Die Bundesarbeitsgemeinschaften leisten~~

8 ~~dadurch ihren Beitrag zur programmatischen Arbeit der Partei, erschließen Fachwissen~~

9 ~~und sind Bindeglieder zu Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen.~~

10 ~~(2) Die Anerkennung als Bundesarbeitsgemeinschaft erfolgt durch Beschluss des~~

11 ~~Bundesausschusses auf Antrag des Parteivorstandes und einem zustimmenden Votum der~~

12 ~~Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaften.~~

- ~~13 (3) Der Parteivorstand bezieht die Bundesarbeitsgemeinschaften in Beratungen über die  
14 Strategie und Programmatik der Partei rechtzeitig und transparent ein. Er kann in  
15 Abstimmung mit der jeweils zuständigen Bundesarbeitsgemeinschaft den Auftrag zur  
16 Erarbeitung von Stellungnahmen oder Konzepten erteilen.  
17 (4) Die Bundesarbeitsgemeinschaften haben Antragsrecht an die Bundesgremien der  
18 Partei.  
19 (5) Jede Bundesarbeitsgemeinschaft wählt für die Dauer von zwei Jahren eine  
20 Sprecherin oder einen Sprecher. Die Sprecherinnen und Sprecher aller  
21 Bundesarbeitsgemeinschaften bilden die Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der  
22 Bundesarbeitsgemeinschaften.  
23 (6) Das Nähere regelt das BAG-Statut, das vom Parteitag mit einfacher Mehrheit  
24 beschlossen wird. Es ist der Satzung als Anlage beizufügen.~~

## Begründung

Die Bundes- und Landesarbeitsgemeinschaften sind ein elementarer Bestandteil linker Beratungs- und Vorschlagskultur. In Bundes- und Landesarbeitsgemeinschaften wird divers diskutiert und es werden Vorschläge und Anregungen für die Parteiarbeit erarbeitet.

Allerdings müssen wir sicherstellen, dass unsere Kraft und unsere Ressourcen effektiv eingesetzt werden. Daher ist ein gewisses Maß an Kontrolle unabdingbar. Alte, nicht mehr aktive Arbeitsgemeinschaften müssen gefunden und benannt werden.

Ebenso muss vermieden werden, dass mehrere Arbeitsgemeinschaften in Konkurrenz zueinander stehen.

## weitere Antragsteller\*innen

Stadtverband Eisenach

## Antrag S18.010.1: Änderungsantrag zu S18

Änderungsantrag zu S18

**Antragsteller\*in:**

LV Rheinland-Pfalz

Der Parteitag möge beschließen:

### Zeile 10 - 11

- 2 § 18 Aufgaben des Bundesausschusses  
3 (1) Der Bundesausschuss ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den  
4 Parteitag; er beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Parteitag.  
5 Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die der Parteitag an ihn delegiert.  
6 (2) Darüber hinaus berät der Bundesausschuss den Parteivorstand, koordiniert die  
7 Arbeit zwischen den Gremien der Bundespartei, den Landesverbänden, der  
8 Bundestagsfraktion und den Landtagsfraktionen sowie den Vertreterinnen und Vertretern  
9 der Partei in der Bundesregierung oder den Landesregierungen. Er entwickelt und plant  
10 ~~gemeinsame politische Initiativen-~~  
11 und Kampagnen.  
12 (3) Der Bundesausschuss berät und beschließt insbesondere über:  
13 (a) grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage dieser  
14 Satzung, von Beschlüssen des Parteitages oder auf Antrag des Parteivorstandes,  
15 (b) den jährlichen Finanzplan auf Vorschlag des Parteivorstandes,  
16 (c) Anträge, die an den Bundesausschuss gestellt oder durch den Parteitag an den

- 16 Bundesausschuss überwiesen wurden,  
17 (d) Angelegenheiten, bei denen der Parteivorstand wegen ihrer politischen Bedeutung  
18 oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung  
19 des Bundesausschusses für notwendig erachtet,  
20 (e) Kampagnen, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder  
21 personelle Ressourcen der Landesverbände binden.  
22 (4) Der Bundesausschuss wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Partei in die  
23 Organe der Europäischen Linken (EL).  
24 (5) Der Bundesausschuss unterbreitet der Bundesvertreterversammlung einen  
25 Personalvorschlag zur Aufstellung der Bundesliste für die Wahlen zum Europäischen  
26 Parlament.

## Begründung

Begründung erfolgt gegebenenfalls mündlich.

## Antrag S19.014.1: Änderungsantrag zu S19

Änderungsantrag zu S19

<b>Antragsteller*in:</b>	LV Rheinland-Pfalz
--------------------------	--------------------

Der Parteitag möge beschließen:

### Zeile 14 - 24

- 2 § 19 Zusammensetzung und Wahl des Bundesausschusses  
3 (1) Dem Bundesausschuss gehören mit beschließender Stimme an:  
4 (a) 60 Vertreterinnen und Vertreter der Landesverbände, von denen je Landesverband  
5 wenigstens eine Vertreterin oder ein Vertreter dem jeweiligen Landesvorstand  
6 angehören soll.  
7 (b) zwölf Vertreterinnen und Vertreter der Versammlung der innerparteilichen  
8 Zusammenschlüsse zu wählende Mitglieder, von denen vier Vertreterinnen und Vertreter  
9 von der Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaften  
10 entsandt werden.  
11 (c) die vier Mitglieder des geschäftsführenden Parteivorstandes.  
12 (d) die Vorsitzenden und die Erste Parlamentarische Geschäftsführerin oder der Erste  
13 Parlamentarische Geschäftsführer der Linksfraktion im Deutschen Bundestag.  
14 (e) ~~die Mitglieder der Partei in der Bundesregierung.~~  
15 ~~(f)~~ zwei Vertreterinnen oder Vertreter des anerkannten Jugendverbandes.  
16 (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Landesverbände werden von den  
17 Landesparteitagen gewählt. Die Verteilung der Mandate auf die Landesverbände erfolgt  
18 entsprechend den Delegiertenzahlen des Parteitages paarweise im Divisorenverfahren  
19 nach Adams.  
20 (3) Dem Bundesausschuss gehören mit beratender Stimme an:  
21 (a) die Ministerpräsidentinnen oder Ministerpräsidenten sowie die stellvertretenden  
22 ~~Ministerpräsidentinnen oder Ministerpräsidenten der Partei.~~  
23 ~~(b)~~ Ministerpräsidentinnen oder Ministerpräsidenten der Partei.  
(b) die Mitglieder der Partei in der Bundesregierung  
(c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe im Europäischen Parlament.  
24 ~~(e)~~ (d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Partei im Vorstand der Partei der  
25 Europäischen Linken.  
26 (4) Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Für die Mitglieder

- 27 sind auch Ersatzmitglieder zu wählen.  
28 (5) Das Amt der Mitglieder beginnt mit dem erstmaligen Zusammentreten des  
29 Bundesausschusses und endet mit dem Zusammentreten des Bundesausschusses der  
30 folgenden Wahlperiode.

## Begründung

Begründung erfolgt gegebenenfalls mündlich.

## Antrag S20.004.1: Änderungsantrag zu S20

Änderungsantrag zu S20

**Antragsteller\*in:** LV Rheinland-Pfalz

Der Parteitag möge beschließen:

### Zeile 4

- 1 Der § 20 (neu) [§ 23 alt] wird wie folgt neu gefasst:  
2 § 20 Arbeitsweise des Bundesausschusses  
3 (1) Der Bundesausschuss tritt bei Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich zusammen.  
4 (2) Der Bundesausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein mindestens dreiköpfiges  
Präsidium. Ihm  
5 obliegt die Einberufung in Abstimmung mit dem Parteivorstand über den Inhalt der  
6 Tagesordnung und die Tagesleitung.  
7 (3) Das Präsidium nimmt seine Aufgaben bis zur Konstituierung des nachfolgenden  
8 Bundesausschusses wahr.  
9 (4) Der Bundesausschuss muss auf Beschluss des Parteivorstandes einberufen werden  
10 oder wenn es mindestens ein Viertel der Bundesausschussmitglieder unter Angabe von  
11 Gründen schriftlich beantragt.  
12 (5) Der Bundesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## Begründung

Begründung erfolgt gegebenenfalls mündlich

## Antrag S31.001.1: Änderungsantrag zu S31

Änderungsantrag zu S31

**Antragsteller\*in:** Parteivorstand

Der Parteitag möge beschließen:

### Zeile 1

- 4 ~~§ 19 der Bundessatzung wird wie folgt geändert:-~~  
Zusammensetzung des Parteivorstandes  
2  
In der Bundessatzung wird der § 19 Zusammensetzung und Wahl des Parteivorstandes wie folgt geändert:

(1) Der Parteivorstand (Gesamtvorstand) besteht aus insgesamt 22 vom Parteitag zu wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und eine jugendpolitische Sprecherin oder ein jugendpolitischer Sprecher, für die/ den das Vorschlagsrecht beim anerkannten Jugendverband nach § 11 liegt und eine Sprecherin oder ein Sprecher der Studierenden für die/ den das Vorschlagsrecht beim anerkannten Studierendenverband nach § 11 liegt.

3

Der Geschäftsführende Parteivorstand besteht aus acht Mitgliedern, darunter  
(a) zwei Parteivorsitzende unter Berücksichtigung der Mindestquotierung,

4

(b) eine Bundesschatzmeisterin oder ein Bundesschatzmeister,

(c) eine Bundesgeschäftsführerin oder ein Bundesgeschäftsführer,

5

(d) eine stellvertretende Parteivorsitzende, ein stellvertretender Parteivorsitzender oder mehrere stellvertretende Parteivorsitzende.

Die genaue Zusammensetzung des Parteivorstandes bestimmt der Parteitag.

6

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach a bis d werden durch den Parteitag, die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Parteivorstandes werden durch den Parteivorstand gewählt.

(...)

7

(5) Mitglieder der Partei DIE LINKE, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder zu einer/einem Abgeordneten oder einer Fraktion der Partei stehen, zeigen dies bei ihrer Kandidatur an.

### Zeile 2 - 3

~~2 Die Gesamtzahl der Mitglieder des Parteivorstandes sowie des Geschäftsführenden~~

~~3 Parteivorstandes werden jeweils um 1/4 auf 33 und 9 reduziert.~~

## Antrag S32.002.1: Änderungsantrag zu S32

Änderungsantrag zu S32

Antragsteller\*in:

Parteivorstand

Der Parteitag möge beschließen:

### Zeile 2 - 7

~~2 (1) Der Parteivorstand (Gesamtvorstand) besteht aus bis zu 22 vom Parteitag zu~~

~~3 wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,~~

~~4 eine frauenpolitische Sprecherin, eine Koordinatorin oder ein Koordinator für~~

~~5 europäische/internationale Politik sowie eine jugendpolitische Sprecherin oder ein~~

~~6 jugendpolitischer Sprecher.~~

~~7 Der Parteitag bestimmt die genaue Zusammensetzung des Parteivorstandes.~~

Zusammensetzung des Parteivorstandes

8

In der Bundessatzung wird der § 19 Zusammensetzung und Wahl des Parteivorstandes wie folgt geändert:

(1) Der Parteivorstand (Gesamtvorstand) besteht aus insgesamt 22 vom Parteitag zu wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und eine jugendpolitische Sprecherin oder ein jugendpolitischer Sprecher, für die/ den das Vorschlagsrecht beim anerkannten Jugendverband nach § 11 liegt und eine Sprecherin oder ein Sprecher der Studierenden für die/ den das Vorschlagsrecht beim anerkannten Studierendenverband nach § 11 liegt.

9

## Antrag S32.002.2: Änderungsantrag zu S32

Änderungsantrag zu S32

Antragsteller\*in: Parteivorstand

Der Parteitag möge beschließen:

### Zeile 2

2 (1) Der Parteivorstand (Gesamtvorstand) besteht aus bis zu ~~22~~6 vom Parteitag zu  
3 wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,  
4 eine frauenpolitische Sprecherin, eine Koordinatorin oder ein Koordinator für  
5 europäische/internationale Politik sowie eine jugendpolitische Sprecherin oder ein  
6 jugendpolitischer Sprecher.  
7 Der Parteitag bestimmt die genaue Zusammensetzung des Parteivorstandes.

### Begründung

Nach Rücksprache mit Gliederungen der Partei wurde der Sorge Rechnung getragen, dass eine Reduzierung des Parteivorstandes von 44 auf 22 ein zu großer Sprung ist und dass 22 Mitglieder im Parteivorstand für eine integrierende Funktion nicht ausreichend sind,

## Antrag S32.008.1: Änderungsantrag zu S32

Änderungsantrag zu S32

Antragsteller\*in: Parteivorstand

Der Parteitag möge beschließen:

### Zeile 8 - 11

8 ~~(2) Der Geschäftsführende Parteivorstand besteht aus 4 Mitgliedern:~~  
9 ~~(a) zwei Parteivorsitzende unter Berücksichtigung der Mindestquotierung,~~  
10 ~~(b) eine Bundesschatzmeisterin oder ein Bundesschatzmeister,~~  
11 ~~(c) eine Bundesgeschäftsführerin oder ein Bundesgeschäftsführer.~~  
12 (2) Der Geschäftsführende Parteivorstand besteht aus acht Mitgliedern, darunter  
13 (a) zwei Parteivorsitzende unter Berücksichtigung der Mindestquotierung,

(b) eine Bundesschatzmeisterin oder ein Bundesschatzmeister,  
(c) eine Bundesgeschäftsführerin oder ein Bundesgeschäftsführer,

14

(d) eine stellvertretende Parteivorsitzende, ein stellvertretender Parteivorsitzender oder mehrere stellvertretende Parteivorsitzende.

15

Die genaue Zusammensetzung des Parteivorstandes bestimmt der Parteitag.

16

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach a bis d werden durch den Parteitag, die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Parteivorstandes werden durch den Parteivorstand gewählt.

## Antrag S32.008.2: Änderungsantrag zu S32

Änderungsantrag zu S32

Antragsteller\*in: Parteivorstand

Der Parteitag möge beschließen:

### Zeile 8 - 11

~~8 (2) Der Geschäftsführende Parteivorstand besteht aus 4 Mitgliedern:~~

~~9 (a) zwei Parteivorsitzende unter Berücksichtigung der Mindestquotierung,~~

~~10 (b) eine Bundesschatzmeisterin oder ein Bundesschatzmeister,~~

~~11 (c) eine Bundesgeschäftsführerin oder ein Bundesgeschäftsführer.~~

Der Geschäftsführende Parteivorstand besteht aus zehn Mitgliedern, darunter

12

(a) zwei Parteivorsitzende unter Berücksichtigung der Mindestquotierung,

(b) eine Bundesschatzmeisterin oder ein Bundesschatzmeister,

13

(c) eine Bundesgeschäftsführerin oder ein Bundesgeschäftsführer,

(d) eine stellvertretende Parteivorsitzende, ein stellvertretender Parteivorsitzender oder mehrere stellvertretende Parteivorsitzende.

14

Die genaue Zusammensetzung des Parteivorstandes bestimmt der Parteitag.

## Antrag S32.020.1: Änderungsantrag zu S32

Änderungsantrag zu S32

Antragsteller\*in: Parteivorstand

Der Parteitag möge beschließen:

### Zeile 19 - 21

19

(5) Mitglieder der Partei DIE LINKE, die in einem beruflichen oder finanziellen

20

Abhängigkeitsverhältnis zur ~~Bundespartei~~ Partei oder zu einer/einem Abgeordneten oder einer Fraktion der Partei stehen, ~~können kein Parteivorstandsamt~~

21 ~~bekleiden~~ zeigen dies bei ihrer Kandidatur an.

## Begründung

Die Angabe "finanzielles Abhängigkeitsverhältnis" ist zu unbestimmt und im Ursprungstext auch nur auf die Partei und nicht auf Fraktionen bezogen. Die vorgeschlagene Formulierung nimmt die positiven Erfahrungen mit dem Verfahren der Anzeigepflicht aus NRW auf.

## Antrag S33.001.2: Änderungsantrag zu S33

Änderungsantrag zu S33

Antragsteller\*in:

Partei Vorstand

Der Parteitag möge beschließen:

### Zeile 1 - 2

1 ~~Der Parteivorstand wird ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt auf 22 Mitglieder reduziert.~~

2 ~~§19~~ (1) Der Parteivorstand (Gesamtvorstand) besteht aus insgesamt 22 vom Parteitag zu wählenden Mitgliedern. darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und eine jugendpolitische Sprecherin oder ein jugendpolitischer Sprecher, für die/ den das Vorschlagsrecht beim anerkannten Jugendverband nach § 11 liegt und eine Sprecherin oder ein Sprecher der Bundessatzung wird entsprechend geändert Studierenden für die/ den das Vorschlagsrecht beim anerkannten Studierendenverband nach § 11 liegt.